



Referenz/Aktenzeichen: O284-1817

Anhörung zur Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten: Raster für die Stellungnahme

Organisation	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
---------------------	---

Kontaktperson für allfällige Rückfragen:

Name	Kistler	Vorname	Rainer
Strasse	Speichergasse 6	Zusatz	Haus der Kantone
Postleitzahl	3000	Ort	Bern 7
Telefon	031 320 16 93	e-mail	andrea.loosli@kvu.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: gian-reto.walther@bafu.admin.ch. Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Inhalt

- 1. Allgemeine Einschätzung zur Thematik invasiver gebietsfremder Arten in der Schweiz**
- 2. Fragen zum Aufbau und zum Zielsystem der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten**
- 3. Fragen zu den geplanten Massnahmen im Rahmen der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten**
- 4. Fragen zur vorgesehenen Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten**

Die folgenden Fragen beziehen sich auf das Dokument „Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten in Erfüllung des Postulates 13.3636 «Stopp der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten» von Nationalrat Karl Vogler vom 21.06.2013“.

1 Allgemeine Einschätzung zur Thematik invasiver gebietsfremder Arten in der Schweiz

1.1 Wie gross schätzen Sie den Handlungsbedarf im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten ein?

Bitte markieren Sie die zutreffende Aussage mit einem Kreuz („X“) und präzisieren Sie unter „Bemerkungen“ gegebenenfalls Ihre Einschätzung

Der Handlungsbedarf für Bund, Kantone, Gemeinden und Dritte ist sehr gross.	x
Der Handlungsbedarf für Bund, Kantone, Gemeinden und Dritte ist ziemlich gross.	
Der Handlungsbedarf für Bund, Kantone, Gemeinden und Dritte ist ziemlich klein.	
Der Handlungsbedarf für Bund, Kantone, Gemeinden und Dritte ist nicht gegeben.	

Bemerkungen:

Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) sieht bezüglich invasiver gebietsfremder Arten einen **grossen Handlungsbedarf**. Die Verbreitung bereits angesiedelter, schädlicher Arten hat in den letzten Jahren massiv zugenommen und es ist künftig mit einer Zunahme von neuen invasiven gebietsfremden Arten zu rechnen, da die verschärfenden Einflussfaktoren globaler Handel, Klimawandel und Landnutzung weiter wachsen. Die betroffenen Schutzgüter umfassen neben der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen insbesondere auch die Gesundheit von Mensch und Tier, der Ertrag aus Wald- und Forstwirtschaft, Infrastruktureinrichtungen sowie den Schutz von privatem Eigentum. Die ökologischen Ziele von Gewässerrenaturierungen, Artenschutzprogramme, Aufflichtung von Wäldern, etc. sind durch invasive gebietsfremde Arten bedroht. D.h. die öffentliche Hand läuft Gefahr, viel Geld für Projekte auszugeben, deren Zielsetzung durch invasive gebietsfremde Arten gefährdet ist. Die effektive Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten wird erschwert, durch die grosse Anzahl von Akteuren die flächendeckend mit einbezogen werden müssen.

Handlungsbedarf besteht bei der Sicherstellung von finanziellen Ressourcen zur Bekämpfung, in der Schaffung von geeigneten Vollzugsinstrumenten, in der Koordination der verschiedenen Akteure und bei der Harmonisierung sowie in der teilweisen Verschärfung der Rechtsgrundlagen. Wir stimmen zu, dass in der Ansiedlungsphase früh ergriffene Massnahmen kostengünstiger sind und dieser Grundsatz in die Strategie wesentlich einfließen muss. Für bereits etablierte Neobiota muss die weitere Ausbreitung unterbunden werden. In der Strategie sollte neben dem artspezifischen Bekämpfungsansatz mehr Gewicht auf Gewässer- und Verkehrswege (ASTRA, SBB Gewässer) gelegt werden, da sich viele Neophyten entlang dieser Ausbreitungswege weiterhin über die ganze Schweiz verteilen und Bekämpfungsbemühungen von Gemeinden und Kantonen zu Nichte machen. Die bessere Verpflichtungsmöglichkeit einzelner Betroffener wird als ein weiterer wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Strategie begrüsst. Viele Kantone und die EU haben bereits eine Strategie. Die Bundesstrategie sollte eine Verbindung zwischen diesen beiden schaffen und die verschiedenen Gesetzgebungen und Akteure integrieren.

Referenz/Aktenzeichen: O284-1817

2 Fragen zum Aufbau und zum Zielsystem der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten

2.1 Wie beurteilen Sie die inhaltliche Vollständigkeit der einleitenden Kapitel der Strategie (Seite 4-22 und Anhänge A1-A3)?

Bitte markieren Sie die zutreffende Aussage mit einem Kreuz („X“) und präzisieren Sie unter „Bemerkungen“ gegebenenfalls Ihre Einschätzung. Konkrete Änderungsanträge können Sie unter Angabe von Kapitel- und Seitenzahl unter „Änderungsantrag“ stellen.

Die einleitenden Kapitel der Strategie sind inhaltlich vollständig	<input type="checkbox"/>
Die einleitenden Kapitel der Strategie sind mehrheitlich vollständig	<input checked="" type="checkbox"/>
In den einleitenden Kapiteln der Strategie fehlen wesentliche Inhalte	<input type="checkbox"/>

<p>Generelle Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzliche ist der Aufbau der einleitenden Kapitel gut und sie sind mehrheitlich vollständig. Es fehlt eine Integration der weiteren Rechtserlasse, die sich ebenfalls mit Neobiota befassen im Kapitel der Abstützung der Strategie (WaG, WBG, GschG, PSV, Epidemienengesetz, etc.). Der Wasserbau (WaG, WBG) wurde vollständig vergessen (1.2.1, 1.2.2.). - Wünschenswert wäre mehr Transparenz, wie die verschiedenen bestehenden Artenliste (Schwarze Liste, Watchliste und Anhang 2 der FrSV) zustande kommen (Akteure, Kompetenzen) und in welchen Prozessen sie überarbeitet werden. 		
Änderungsanträge (bitte weitere Zeilen einfügen, falls nötig)	Kapitel	Seite
Die Definition der invasiven gebietsfremden Arten als Gegenstand der vorliegenden Strategie schliesst die Zuwanderung von Arten aufgrund rein klimatischen Veränderungen von der Betrachtung aus, wogegen klimatische Einflüsse auf direkt durch den Menschen eingebrachte Arten berücksichtigt werden (Abschnitt 1.1.1, Seite 4 - 5). Gegen diese Unterscheidung spricht, dass der Klimawandel auch menschengemacht ist, und dass Zuwanderung und Ausbreitung eng zusammenhängen. Antrag: Die Definition der invasiven gebietsfremden Arten ist auf die klimabedingte Zuwanderung auszuweiten oder besser zu begründen.	1.1.1	4-5
Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen (Kapitel 1.2.1, 2.2.1 und Stufenkonzept) sind mit dem Bundesgesetz über den Wasserbau, dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) und deren Verordnungen zu ergänzen. Beide Gesetze verlangen die Förderung der natürlichen Lebensräume in und entlang der Gewässer. Diese Gebiete gehören zu den artenreichsten Biotopen in der Schweizer Landschaft. Im Merkblatt des BAFUs (Merkblatt 2, Sammlung Wasserbau und Ökologie, Biodiversität in Fliessgewässern) wird im ersten Abschnitt die Bedeutung dieser Gebiete deutlich hervorgestrichen. Das GSchG bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es dient insbesondere (Zweckartikel: Art §1):	1.2.2 und 2.2.1	13, 25

<p>a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen; c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt; d. der Erhaltung von Fischgewässern; e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;</p> <p>Das Bundesgesetz über den Wasserbau verlangt in Art 4, Anforderungen Abs. 2 bei Eingriffen in das Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass:</p> <p>a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können; c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.</p>		
<p>Das Verhältnis des Textes in diesem Abschnitt zu den detaillierteren Ausführungen im Anhang A1 ist nicht klar. Einige Erlasse werden im Abschnitt 1.2.2 erläutert, andere nur im Anhang A1, mehrere auch an beiden Orten. Wir beantragen, die Struktur hier zu überdenken und den Verweis auf Anhang A1 prominenter zu platzieren (vgl. auch Bemerkungen zu A1, unten).</p>	1.2.2	13
<p>Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und die Biozidprodukteverordnung (VBP) werden hier ausschliesslich im Hinblick auf das potentielle Inverkehrbringen organismenhaltiger Produkte in ihrem Geltungsbereich aufgeführt. Beide Arten von Mitteln spielen jedoch eine wichtige Rolle bei der Prävention und insbesondere bei der Bekämpfung gebietsfremder Organismen der meisten Arten. Vor allem auch gegen Arten im unteren Teil der Tabelle können Biozidprodukte zum Einsatz kommen, sofern entsprechende Zulassungen für die Bewältigung von Ausnahmesituationen vorliegen. Die Markierungen in der Tabelle sind für diese Produkte daher entsprechend zu differenzieren.</p>	Tabelle 1	14
<p>Wir schlagen eine Ergänzung im folgenden Sinn vor: Die VBP und die PSMV regeln das Inverkehrbringen von Mitteln gegen Schadorganismen und den Umgang mit diesen. Verwendungsbeschränkungen sind in der ChemRRV sowie in verschiedenen Schutzverordnungen der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geregelt.</p>	1.2.2	15
<p>Einfügen nach (Art. 42 PSV): Mit der Bekämpfungspflicht der PSV geht eine Kostenbeteiligung des Bundes einher. Es wird dadurch eine hohe Bereitschaft für die Tilgung erreicht.</p>	1.2.2	15
<p>Das Verhältnis des Textes in diesem Abschnitt zu den detaillierteren Ausführungen im Anhang A1 ist nicht klar. Einige Akteure werden im Abschnitt 1.2.3 aufgeführt, andere im Anhang A1. Aufgrund der oben ausgeführten Überlegungen sind auch einige weitere Akteure an geeigneter Stelle zu ergänzen:</p>	1.2.3	16

<p>Zu Seite 16, Bund</p> <p>Ergänzung zu BLV: Das BLV ist zuständig für die Lebensmittelsicherheit. Es beurteilt unter anderem, ob gebietsfremde Organismen direkt oder indirekt in Lebensmittel gelangen und so die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten gefährden können.</p> <p>Ergänzung zu BLW: Das BLW ist ausserdem zuständig für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und gegen unerwünschte Pflanzen verwendet werden</p> <p>Ergänzung zu BAG: Die Anmeldestelle Chemikalien ist zu ergänzen: Die Anmeldestelle Chemikalien ist, zusammen mit den Beurteilungsstellen von BAG, BAFU und Seco, zuständig für die Zulassung von Biozidprodukten, die gegen Schadorganismen diverser Arten verwendet werden.</p> <p>Ergänzung des BAZL: Das BAZL ist zuständig für die Bewilligung von Sprühflügen zum Ausbringen von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln. Diese Applikation hat in Verbindung mit der Neobiota-Ausbreitung und Bekämpfung eine besondere Bedeutung.</p> <p>Zu Seite 19, Kantone</p> <p>Ergänzung des Verbandes der Kantonschemiker (VKCS): Der VKCS besteht aus den Vorstehern der Kontrollorgane für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.</p> <p>Ergänzung der kantonalen Chemikalienfachstellen: Die kantonalen Chemikalienfachstellen sind betraut mit der Marktüberwachung von Chemikalien, einschliesslich Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel. Sie überwachen auch die personenbezogenen Anforderungen bei der Verwendung dieser Produkte. Gemeinsame Aktivitäten werden über deren Verband Chemsuisse und der gemeinsamen "Koordinationsplattform zum Vollzug des Chemikalienrechts" von Bund und Kantonen geplant.</p>		
<p>Einfügen nach dem ersten Abschnitt im Kapitel Kantone:</p> <p>Sie führen Massnahmen (Tilgung oder Eindämmung) gegen Schadorganismen gemäss PSV gemäss den Vorgaben des Bundes durch und sind für die Auflagen gemäss den Vorgaben der Fischerei- und Jagdgesetzgebung zuständig.</p>	1.2.3	17
<p>Unter BAV: 2. Satz wie folgt anpassen:</p> <p>Auf Gleisanlagen und Bahnböschungen stehen dabei <i>invasive</i> gebietsfremde Pflanzen im Vordergrund ... <i>Der aktuelle Unterhalt berücksichtigt diese Arten nur ungenügend.</i> Bei Bauprojekten</p>	1.2.3	17

<p>Unter ASTRA sinngemäss ergänzen:</p> <p>Das ASTRA ist auch für Pflege und Unterhalt der Ersatzstandorte des Autobahnbaus zuständig. Im Rahmen der Bauphase dieser Flächen ist der Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten durch kantonale Auflagen gesichert, bei Pflege und Unterhalt besteht hier ein Defizit, da das ASTRA spezielle Bekämpfungsmassnahmen unterlässt.</p>	<p>1.2.3</p>	<p>17</p>
<p>Der Anhang A1 ist nur schwer verständlich. Er führt eine Liste von Rechtstexten sowie Begriffsdefinitionen und involvierte Stellen auf. Wir beantragen, die Struktur zu klären und mit den Abschnitten 1.2.2 und 1.2.3 noch klarer abzustimmen.</p> <p>- Zu Seite 41, Tabelle A1</p> <p>Wir beantragen die Ergänzung folgender Erlasse vor.</p> <p>Bundesgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chemikaliengesetz (ChemG) vom 15.12.2000 (SR 813.1) Die Chemikaliengesetzgebung regelt das Inverkehrbringen und den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Darauf abgestütztes Recht umfasst die Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSMV, VBP) und deren Verwendung. Die ChemRRV verbietet oder beschränkt die Anwendung gewisser Mittel in empfindlichen Bereichen. - Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24.01.1991 (SR 814.20) Die Gewässerschutzgesetzgebung ist bei der Bekämpfung von Schadorganismen relevant, wenn Wirkstoffe in die Gewässer gelangen können. Diesbezüglich werden auf Verordnungsebene Grenzwerte für Gewässer festgehalten. - Lebensmittelgesetz (LMG) vom 09.10.1992 (SR 817.0) Die Lebensmittelgesetzgebung beschreibt die Anforderungen an Lebensmittel, insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz. Die FIV führt Höchstwerte für Kontaminantien in Lebensmitteln auf. <p>Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biozidprodukteverordnung (VBP) vom 18.05.2005 (SR 813.12) - Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998 (SR 814.201) - Fremd- und Inhaltsstoffverordnung vom 26.06.1995 (SR 817.021.23) <p>In der Folge sind auf den Seiten 42 bis 46 die Erläuterungen dazu und die involvierten Akteure im obigen Sinn, d.h. bezüglich</p>	<p>A1</p>	<p>41/42</p>

<p>der Bekämpfung bzw. der Massnahmen zur Reduktion schädlicher Auswirkungen von Neobiota, zu ergänzen (wo dies nicht bereits unter 1.2.2 bzw. 1.2.3 erfolgt ist).</p> <p>- Zu Seite 42, Erläuterungen zu ausgewählten Rechtserlassen Ergänzung zum Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG): Das NHG setzt Grenzen für die Bekämpfung von Schadorganismen (z.B. mit chemischen Mitteln) in den betroffenen Bereichen.</p>		
---	--	--

2.2 Sind aus Ihrer Sicht die wesentlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten angesprochen (S. 11, 15, 20, 21-22)?

Bitte markieren Sie die zutreffende Aussage mit einem Kreuz („X“) und präzisieren Sie unter „Bemerkungen“ gegebenenfalls Ihre Einschätzung. Konkrete Änderungsanträge können Sie unter Angabe von Kapitel- und Seitenzahl unter „Änderungsantrag“ stellen.

Der Strategie spricht alle wesentlichen Herausforderungen an	
Der Strategie spricht die meisten wichtigen Herausforderungen an	x
Der Strategie spricht nur einige wichtigen Herausforderungen an	
Der Strategie spricht keine wesentlichen Herausforderungen an	

Generelle Bemerkungen:

Die meisten Herausforderungen sind erwähnt. Der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten der Bahnen, insbesondere der SBB, ist aktuell ungenügend. Dies sollte im Bericht besser zum Tragen kommen. Die Zielkonflikte in der Umsetzung von Bekämpfungsmassnahmen zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen sind nicht thematisiert. Es wird lediglich unter dem Aspekt Anpassungsbedarf Rechtsgrundlagen erwähnt, dass die Spezialgesetzgebungen inhaltlich soweit aufeinander abzustimmen sind, dass Zielkonflikte hinsichtlich der Zielerreichung der Strategie ausgeschlossen werden. Diese Zielkonflikte sind meist Interessenkonflikte (Fischdurchgängigkeit, chemische Bekämpfung von Neophyten entlang von Gewässern) und lassen sich kaum durch Gesetzesanpassungen lösen.

Kap. 3.3: Die geltenden Rechtsakte beziehen sich nur auf den beabsichtigten Umgang mit Organismen. Die grössten Neobiota-Probleme verursachen aber gerade die unabsichtlich verschleppten Organismen. Dieser Punkt wird zwar erwähnt, seine Bedeutung wird aber noch immer massiv unterschätzt. Ein grosser Handlungsbedarf liegt ganz klar bei den unabsichtlich verschleppten Organismen (ohne beabsichtigten Umgang, Bsp. aquatische Wirbellose: Kleinkrebse, Schnecken und Muscheln). In der Strategie müsste dies auch die entsprechende Priorität bekommen. Entweder müssen neue

<p>rechtliche Instrumente geschaffen werden, oder es muss aufgezeigt werden, wie mit der bestehenden Rechtslage die unabsichtlich verschleppten Organismen auch erfasst werden können. Ohne diese Klärung können manche, der in der Strategie aufgelisteten Massnahmen gar nicht umgesetzt werden.</p> <p>Weitere Rückmeldungen sind weiter oben bei der Frage 2.1 unter generelle Bemerkungen aufgeführt.</p>		
Änderungsanträge (bitte weitere Zeilen einfügen, falls nötig)	Kapitel	Seite
Bei den unterschiedlichen ökologischen Eigenschaften der Arten sind ihre unterschiedlichen Ausbreitungsmechanismen und –wege zu berücksichtigen.	1.1.5	11
<p>Für zahlreiche invasive gebietsfremde Organismen finden spezialrechtliche Bestimmungen Anwendung (Tierseuchenverordnung, Pflanzenschutzverordnung, Biozidprodukteverordnung usw.). In diesen durch die spezialrechtlichen Bestimmungen geregelten Fachbereichen gibt es bereits etablierte nationale und mit der EU abgestimmte rechtliche Rahmenbedingungen, welche durch funktionierende Einrichtungen und Verfahren umgesetzt werden. Das Kapitel Schlussfolgerung und Handlungsbedarf ist deshalb sinngemäss zu ergänzen:</p> <p>Die Freisetzungsverordnung ist eine Auffangregelung, welche invasive gebietsfremde Organismen behandelt, für welche keine spezialrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. In diesem Bereich sind die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Umsetzungsschwachstellen zu prüfen (z.B. Art. 52 FrSV) und entsprechende Einrichtungen und Verfahren zu schaffen, welche diese rechtlichen Vorgaben entsprechend umsetzen können.</p>	1.2.2	15
<p>Der Bund ist selber Grundbesitzer und Betreiber und deshalb selber auch in der Pflicht, die Massnahmen auf seinem Gebiet umzusetzen. Die Schlussfolgerungen sind deshalb sinngemäss zu ergänzen:</p> <p>Der Bund ist auf weiten Flächen als Grundeigentümer betroffen und setzt die Vorgaben auf seinem Zuständigkeitsgebiet um. Er beteiligt sich mit einem angemessenen Kostenteiler an den Kosten auf den anderen Flächen.</p>	1.2.2	15
Gebietsfremde Organismen, insbesondere Parasiten, können im Siedlungsgebiet das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigen..	1.3.	22
<p>Nach dem Satz „Eine nationale Strategie und damit auch eine stärkere Führung...“ folgenden Satz einfügen:</p> <p>Zudem ist der Bund als Eigentümer und Betreiber der Bahnen (v.a. SBB) und nationalen Strassen, an denen heute riesige Neophytenvorkommen wachsen und verblühen, wesentlich an der Verbreitung von invasiven gebietsfremden Arten beteiligt und muss seinen Unterhalt stark verbessern.</p>	1.3.	22
Zielkonflikte im Rahmen der Umsetzung von Bekämpfungsmassnahmen (z.B: Chem Bekämpfung der Asiat. Staudenknötericharten entlang des Gewässers, die geplante Fischdurchgängigkeit, Mahd als Bekämpfungsmassnahme im Wald) sind zu lösen, damit die Ziele der Strategie erreicht werden können. Es sollte geprüft werden, ob die Lösung dieser Konflikte allenfalls zu einer neuen Massnahme führen sollte oder einer bestehenden angehängt werden können.	1.3	22

<p>Bei strafrechtlichen Abklärungen im Bereich des Umgangs bzw. der Freisetzung von Stoffen und Organismen wird immer wieder festgestellt, dass aufgrund gewisser Gesetzeslücken diverse Missstände strafrechtlich gar nicht oder nur eingeschränkt geahndet werden können. Vor allem im Umgang mit einer fahrlässig handelnden und uneinsichtigen Täterschaft erschwert dies in der Folge nicht selten auch die Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen teils massiv. Diese Lücken sind bei einer Anpassung der bestehenden Rechtsgrundlagen zu prüfen und anzupassen.</p> <p>Bsp nötige Anpassungen USG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch das Dulden invasiver gebietsfremder Organismen müsste künftig als Umgang bezeichnet werden. (Art. 7 Abs. 6ter, Art. 29a:) - Art. 29d Inverkehrbringen: Der Abs. 2 (Selbstkontrolle durch den Hersteller oder Importeur) ist unserer Ansicht nach gänzlich zu streichen. <i>Bemerkung: Da die Gefahren durch invasive gebietsfremde Organismen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat und weiter zunehmen wird, ist es fraglich, in wie weit eine Selbstkontrolle durch den Hersteller oder Importeur von Organismen noch zu verantworten ist.</i> <p>Bsp. nötige Anpassungen Bundesgesetz über die Fischerei (BGF):</p> <p>Gemäss Art. 6 BGF unterliegt die Einfuhr und das Einsetzen landesfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen einer Bewilligungspflicht. Weshalb diese Bewilligungspflicht im BGF lediglich für Fische und Krebse gilt, ist fraglich, da sich das BGF ja gemäss Art. 1 auch auf die Fischnährtiere (z.B. Kleinlebewesen, Muscheln etc.) bezieht. So stellen vermehrt auch landesfremde Muscheln für unsere Gewässer eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar. So wurden diese vermutlich ausgesetzt oder mit dem Transport von ungenügend gereinigten Schiffen in unsere Gewässer eingeschleppt. So sollte unter Art. 6 BGF auch auf die landes- und standortfremden Muscheln und deren fahrlässige Verschleppung eingegangen werden. Dies hätte natürlich auch eine entsprechende Anpassung der Strafbestimmung Art. 16 Abs. 1 lit. d BGF und der Art. 6 bis Art. 9 VBGF zur Folge.</p>	<p>1.3</p>	<p>22</p>
<p>Ergänzung im folgenden Sinn: Zur Bekämpfung von Neobiota kann es erforderlich sein, Mittel mit Wirkstoffen in Gebieten einzusetzen, in denen dies ansonsten nicht erlaubt ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies möglich sein soll, ist in den entsprechenden Regelungen (ChemRRV und verschiedene Schutzverordnungen der Natur-, Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung) festzuhalten.</p> <p>Ergänzung im folgenden Sinn: Im Hinblick auf die direkte oder indirekte Verunreinigung von Lebensmitteln durch Neobiota (z.B. wegen Allergenen oder Pflanzengiften aus Neophyten in Erntegütern, Milch oder Honig) sind entsprechende Grenzwerte für diese Kontaminantien im Lebensmittelrecht zu definieren (z.B. FIV). Auch infolge von neuen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln (und evtl. Biozidprodukten) zur Bekämpfung von Neobiota sind Anpassungen in der FIV zu erwarten.</p>	<p>3.3</p>	<p>32/33</p>

2.3 Setzt das Zielsystem (S. 23-25) aus Ihrer Sicht die richtigen strategischen Ziele?

Bitte markieren Sie die zutreffende Aussage mit einem Kreuz („X“) und präzisieren Sie unter „Bemerkungen“ gegebenenfalls Ihre Einschätzung. Konkrete Änderungsanträge können Sie unter Angabe von Kapitel- und Seitenzahl unter „Änderungsantrag“ stellen..

Das Zielsystem setzt die richtigen strategischen Ziele
Das Zielsystem setzt teilweise die richtigen strategischen Ziele
Das Zielsystem setzt teilweise falsche strategische Ziele
Das Zielsystem setzt mehrheitlich falsche strategische Ziele

x

Generelle Bemerkungen:		
Der Handlungsbedarf muss sich stärker in der Zielsetzung wiederfinden. Das strategische Ziel ist zu eng formuliert. In der jetzigen Form stützt es sich nur auf das USG und das NHG ab. Sozioökonomische Schutzgüter und die Lästigkeit sind auch zu integrieren.		
Änderungsanträge (bitte weitere Zeilen einfügen, falls nötig)	Kapitel	Seite
Das strategische Ziel ist mit den restlichen Schutzgütern (Wirtschaft, Infrastruktur, Tier, Produktion von Land-und Forstwirtschaft) und den zu Grunde liegenden Gesetzte zu ergänzen	2.2.1	24
Das Strategisches Ziel ist sinngemäss zu präzisieren: ... Die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten mit Schadenspotential ist <i>gestoppt</i> .	2.2.1	24
Das Strategisches Ziel wie folgt ergänzen: ... Die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten mit Schadenspotential ist eingedämmt, <i>neu auftretende invasive gebietsfremde Arten werden umgehend getilgt</i> .	2.2.1	24
Einfügen unter Ziel 3.1: <i>Der Bund und die Kantone schaffen Grundlagen rechtlicher, biologischer und finanzieller Art, die den Gemeinden und dem Kanton ein Vorgehen nach Konzept ermöglicht.</i>	2.2.2	25
Bei Ziel 2 folgende Ergänzung prüfen: Die Einbringung von invasiven <i>oder potentiell</i> invasiven gebietsfremden Arten	2.2.2	25
Bei Stossrichtung 3.2 folgende Änderung prüfen: Die Bekämpfungsmassnahmen werden bezüglich <i>Wirkung und Aufwand</i> überprüft.	2.2.2	25

Fragen zu den geplanten Massnahmen im Rahmen der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten

2.4 Umfasst der Massnahmenkatalog ihrer Meinung alle wichtigen Massnahmen, um die Ziele der Strategie zu erreichen (S. 26-30 & Anhang A4)?

Bitte markieren Sie die zutreffende Aussage mit einem Kreuz („X“) und präzisieren Sie unter „Bemerkungen“ gegebenenfalls Ihre Einschätzung. Konkrete Änderungsanträge können Sie unter Angabe von Kapitel- und Seitenzahl unter „Änderungsantrag“ stellen. Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Massnahmen notieren Sie bitte unter Punkt 3.2

Der Massnahmenkatalog ist umfassend und vollständig	<input type="checkbox"/>
Der Massnahmenkatalog ist nur teilweise vollständig, es fehlen wichtige Massnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Massnahmenkatalog enthält überflüssige Massnahmen	<input type="checkbox"/>

Generelle Bemerkungen:

- Die erwähnten Massnahmen werden grundsätzlich als zielführend erachtet.
- Entgegen der im Bericht mehrmals erwähnten Aussage, dass je länger mit Massnahmen zugewartet wird, die Kosten für eine Bekämpfung steigen, wird sehr wenig Gewicht auf sofortige Bekämpfungen und Tilgungen gelegt. Die Massnahmen zur Bekämpfung sollten zumindest teilweise parallel mit den Präventions- und Grundlagenmassnahmen durchgeführt werden und nicht erst nachgeschaltet.
- Ergänzungen sollten bei der Information von flächenrelevanten Akteuren (Bahnen, Flughäfen, Golfplätze, Gruben und Deponien, etc.) sowie bei der Lösung von Zielkonflikten im Rahmen von Bekämpfungsmassnahmen gemacht werden.
- Die Gremien zur Festlegung der Listen und Massnahmen sind praxisorientierter auszurichten und dementsprechend mit Vertreter aus der Branche und dem Vollzug zu ergänzen.
- Die Gemeinden als wesentliche Grundbesitzer dürfen nicht vergessen werden.

Änderungsanträge (bitte weitere Zeilen einfügen, falls nötig)	Kapitel	Seite
Neue Massnahme 2-1.5: Der Bund informiert und sensibilisiert flächenwirksame Infrastrukturbetreiber (Bahnen, Flughäfen, Golfanlagen, Gruben- und Deponien, etc.) über relevante gebietsfremde Arten und deren Risiken, die geltenden Vorschriften und den sachgemässen Umgang.	2.1	28
Neue Massnahme 3-1.4: Bund und Kantone lösen Interessenkonflikte, die im Rahmen der Umsetzung von Bekämpfungsmassnahmen auftreten.	2.3.3	29

Ergänzung zu Massnahme 3-1.1: Nötigenfalls sorgt er für die Zulassung der erforderlichen Mittel.	2.3.3	29
Einfügen 3.1.4. S. 79 (neue Massnahme) Prüfen von Massnahmen zur Unterstützung der Gemeinden oder Gemeindeverbänden. Finanzielle Unterstützung der Gemeinden oder Zusammenschlüssen von Gemeinden in der Erarbeitung von Bekämpfungskonzepten gemäss Vorgaben und Bedingungen von Bund und Kantonen. Die nötigen Ressourcen dürfen nicht vergessen werden.	Neu 3.1.4	79
Eine gesamtschweizerisch koordinierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten (Ziel 3.1) funktioniert nur über eine massgebliche Kostentragung der vorgeschlagenen Massnahmen durch den Bund.		

2.5 Haben Sie fachliche Bemerkungen und Änderungsanträgen zu einzelnen Massnahmen der Strategie?

Bitte ordnen Sie allfällige fachliche Änderungsanträge zu einzelnen Massnahmen den Massnahmennummern gemäss S. 26-30 bzw. Anhang A4 zu und begründen Sie allfällige Änderungsanträge unter „Begründung / Bemerkung“. Setzen Sie weitere Zeilen ein, wenn nötig.

Fachliche Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen		
Massnahme Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
1-1.1	Die Gruppe ist mit Personen zu ergänzen, die im Vollzug oder einer betroffenen Branche tätig sind.	Bei einem Gremium mit rein wissenschaftlichem Hintergrund besteht die Gefahr, dass Empfehlungen und Listen ausgearbeitet werden, die politisch und praktisch nicht umsetzbar sind.
1-1.2	Die Federführung liegt bei der AGIN E	Die AGIN E hat bereits mit der Umsetzung dieser Massnahme begonnen, da der Bund die versprochene Harmonisierung der Daten schon seit einem Jahrzehnt nicht umsetzt. Eine bereits laufende Massnahme sollte nicht aufgehoben werden.
1.2.1	Ergänzen: Der Bund stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung	Die Umsetzung der Strategie kann nur sichergestellt werden, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel vorhanden sind.
1.2.3	Ergänzen: Die Kantone stellen die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung.	Die kantonsrelevanten Massnahmen können nur umgesetzt werden, wenn entsprechende Ressourcen vorhanden sind.

Fachliche Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen		
Massnahme Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
1-3.1	Massnahme sollte konkreter formuliert werden: Welche Regelwerke müssen angepasst werden? Welche müssen neu geschaffen werden? (z.B. betreffend igO mit denen nicht bewusst umgegangen wird)	Verbindliche und harmonisierte Rechtsgrundlagen sind Voraussetzung für die Umsetzung vieler anderer in der Strategie aufgelisteter Massnahmen. Diese Massnahme sollte zeitnah und prioritär umgesetzt werden.
1-4.2	Es sollten auch andere Schutzgüter (Gesundheit, Infrastruktur, Schädlichkeit, Lästigkeit, etc.) berücksichtigt werden.	Manche Organismen verursachen wirtschaftliche Schäden oder beeinträchtigen das Wohlbefinden. Eine Neobiotastrategie, die diese Schutzgüter nicht berücksichtigt, ist unvollständig.
1-3.1	Als Sofortmassnahme wird ein Verkaufsverbot für Arten der Schwarzen Liste oder zumindest für den Sommerflieger; Kirschlorbeer und den Götterbaum durch.	Es könnten so tausende neue Auspflanzungen in den nächsten 3 Jahren vermieden werden. Die Selbstkontrolle sowie das sorgsame Umgehen der Käufer sind äusserst schwache Instrumente zur Vermeidung der Ausbreitung von igA.
1-4.1	Ergänzen: Der Bund entwickelt <i>in Zusammenarbeit mit der AGIN</i> ein dynamisches Entscheidungsmodell	Die Umsetzung liegt anschliessend in der Verantwortung der Kantone, weshalb wichtige Entscheidungen nur in Absprache mit den Kantonen erfolgen sollen.
1-4.2	Auch Landwirtschaftsflächen und Siedlungsflächen sollen als Schutzgut erwähnt werden.	Auch Landwirtschaftsflächen und Siedlungsflächen können durch Neophyten betroffen sein (Berufkraut in Rüben). In der Strategie wird nur von Lebensräumen und Biotopen gesprochen, die bedroht sein können.
2-1.2 und 2-1.3	Die Federführung sollte bei der AGIN liegen.	Die AGIN ist eine bestehende Organisation, die die nötigen Kontakte zu den Branchenverbänden hat und die die Inhalte der Weiterbildungsangebote prüfen und mitgestalten sollte.
2-2.1	Die Umsetzung/Instrumente ergänzen mit einem Standardsystem zur Risikobewertung neuer Arten	Der Handel führt immer wieder neue Arten ein, eine Risikobewertung bei der Auswahl der Arten würde eine wirksame Prävention vor neuen invasiven gebietsfremden Arten darstellen.
2-2.2	Der Internethandel muss geregelt werden.	In zunehmendem Mass werden Waren (Tiefe, Pflanzen) mit dem Internet aus dem Ausland bestellt. Den Kantonen fehlt eine Vollzugsgrundlage.
2-2.3	Ergänzung: Der Bund stellt im Rahmen von Zulassungsverfahren (<i>Saatgut, Garten- und Forstpflanzgut,</i>	Weitere wichtige Quellen.

Fachliche Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen		
Massnahme Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
2-2.5	Dies braucht Ressourcen bei den Kantonen	Falls die Branche informiert und der Markt von den Kantonen überwacht werden soll, müssen diese neue Ressourcen bereit stellen.
2.2.6	Beurteilung des zusätzlichen Finanzbedarfes als gross.	Die SBB argumentiert unserer Erfahrung nach stetig, dass sie keinerlei finanziellen Mittel für die Bekämpfung von Neobiota zur Verfügung habe. Eine systematische Bekämpfung kostet die SBB schnell 10 Mio.
2-2.6	Unterhaltungsdienste für Bahn-, Strassen- und Gewässerunterhaltsarbeiten sowie für die übrigen Infrastrukturanlagen stellen bei der Planung und Durchführung von Unterhaltsarbeiten sicher, dass Ansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven gebietsfremden Arten in einer Pufferzone um sensible Gebiete (Naturschutz, Gewässerräume usw.) unterbleibt.	Auf dem gesamten Areal, für welche Unterhaltungsdienste zuständig sind, kann eine Freihaltung von invasiven gebietsfremden Arten aus Ressourcengründen kaum realisiert werden.
2-2.7	Die Massnahme sollte nicht nur grundstückbezogene Vorsorge, sondern auch die „pathway“ bezogene Vorsorge beinhalten (Wasser- und Verkehrswege)	Vor allem Neophyten verbreiten sich bevorzugt entlang von Wasser- und Verkehrswege.
3-1.1	Für die besonders betroffenen Lebensräume (Schutzgüter wie Naturschutzgebiete) muss auch für Neobiota, die in die Stufe C eingeteilt werden, ein Freihaltekonzept möglich sein. Nicht nur ausschliesslich für die Stufe D 2.	Goldrute wird in Naturschutzgebieten bekämpft.
3-1.1	Ergänzung: Der Bund bearbeitet <i>zusammen mit den jeweils beteiligten Fachkommissionen (AGIN, KBNL, KVV, JFK, KoK)</i> im Rahmen der	Wichtige Vorgaben sollten in Absprache mit den Fachkommissionen der Kantone erarbeitet (oder angepasst) werden.
3-1.1	Es ist zu prüfen, ob der Begriff „Unterdrückung“ eingeführt werden soll	Sinn einer Bekämpfung kann es auch sein, die Bestände unter eine Schadensgrenze zu drücken.
3-2.2	Der Bund passt....bei Bedarf <i>in Absprache mit den jeweiligen Fachkommissionen (KBNL, KVV, JFK, KoK)</i> die Zielvorgaben....	Die Kantone als wesentliche Umsetzer sollten im Prozess angehört/miteinbezogen werden, ansonsten besteht die Gefahr, dass Vorgaben nicht umsetzbar sind.

Fachliche Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen		
Massnahme Nr.	Antrag	Begründung / Bemerkung
3-1.2., 3-1.3.	Es sind rasch und allenfalls auch unkonventionelle Methoden der Bekämpfung in Betracht zu prüfen. Beispielsweise die chemische Bekämpfung von invasiven Neophyten durch Spezialisten entlang von Gewässern.	Die öffentliche Hand (im Kanton Zürich das AWEL) ist Eigentümerin der Gewässerparzellen. Somit obliegt ihr die Aufgabe der Bekämpfung der invasiven Neobiota auf ihren Parzellen. Gerade entlang der Fliessgewässer findet eine starke Verbreitung von invasiver Neobiota statt, die Bekämpfungsmethoden sind an den Gewässern jedoch stark eingeschränkt.
3.1.2., 3.1.3.	Sofortmassnahmen für Arte, die heute noch in einem relativ frühen Ausbreitungsstadium sind.	Mit dem Stufenkonzept ist frühestens ab 2020 zu rechnen. Bis dahin haben sich einige der Arten massiv ausgebreitet und eine Bekämpfung wird teuer und schwierig. Es sind darum Sofortmassnahmen aufgrund der heutigen rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen (z.B. Art. 52 FrSV)

3 Fragen zur vorgesehenen Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten

3.1 Wie beurteilen Sie das Stufenkonzept zur Priorisierung von gebietsfremden Arten (S. 31 und Anhang A5)?

Bitte markieren Sie die zutreffende Aussage mit einem Kreuz („X“) und präzisieren Sie unter „Bemerkungen“ gegebenenfalls Ihre Einschätzung. Konkrete Änderungsanträge können Sie unter Angabe von Kapitel und Seitenzahl unter „Änderungsantrag“ stellen.

Das Stufenkonzept ist zielführend
Das Stufenkonzept ist nur teilweise zielführend
Das Stufenkonzept ist nicht zielführend

X

Generelle Bemerkungen:

- Ein dynamisches Stufenkonzept ist wünschenswert, die gegenüber dem heutigen Vollzug verschärften Auflagen (Tilgungspflicht für gewisse Arten) ist zielführend, im Sinne eines nachhaltigen Eingreifens für besonders schädliche Arten.
- Das Stufenkonzept muss dem föderalistischen Prinzip der Schweiz gerecht werden und den Kantonen gewisse Freiheiten lassen. Es kann zur Groborientierung dienen, es ersetzt aber nicht eine situative Einstufung im Rahmen von konkreten Massnahmenplänen. Manche Organismen (z.B. Tigermücke) müssen ev. auf der Alpensüdseite in eine andere Stufe eingeordnet werden als auf der Alpennordseite. Oder es gibt situative, lokale Unterschiede aufgrund der Standortansprüche oder des Verbreitungsstadiums der Art. Eine starre Einordnung in eine Stufe kann die unterschiedlichen Gegebenheiten nicht adäquat beschreiben.
- Es ist vor der definitiven Festsetzung dieses Konzeptes eine Einstufung der relevanten invasiven gebietsfremden Arten vorzunehmen und den Kantonen zur Beurteilung vorzulegen.
- Bekämpfungsmassnahmen sollten sofort umgesetzt werden und dann kontinuierlich ins Stufenmodell integriert werden, nicht erst der Anpassung der Rechtsgrundlagen nachgeschaltet.

Änderungsanträge (bitte weitere Zeilen einfügen, falls nötig)	Kapitel	Seite
Bei der einleitenden Bemerkung zur Tabelle Stufenkonzept wird erwähnt, dass gebietsfremde Arten ein Risiko für Mensch, Umwelt und Wirtschaft darstellen können. Diese Schutzgüter werden in der Beschreibung der verschiedenen Stufen weggelassen, insbesondere die Wirtschaft fehlt. So ist in den Stufen D1 und D2 von Schäden an der Umwelt die Rede, in Stufe C von Schäden an Mensch, Tier und Umwelt und in Stufe B zusätzlich von Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt. Bei der Vielfalt der verschiedenen Definitionen wird es ausserdem unklar, ob es sich um eine absichtliche Einschränkung für gewisse Massnahmen handelt oder ob beim Schreiben lediglich gewisse Begriffe vergessen wurden.	3.1	31
Antrag: Im einleitenden Text wird der Begriff Schutzgüter oder ein Äquivalent eingeführt, unter den die Integrität von Mensch, Tier,		

Umwelt, Biodiversität, deren nachhaltiger Nutzung sowie sozioökonomische Faktoren wie die Produktivität von Forst- und Landwirtschaft, die Fischerei und Jagd sowie die Schutz-, Lästigkeit, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen gemäss WaG) fallen. In der Tabelle und in der Umsetzung wird nur noch dieser Begriff verwendet.		
Einfügen am Schluss des Abschnitts Stufe Cist die Eindämmung ...oder die Freihaltung von Schutzgütern gemäss Massnahme 3.1.1, da das Eindämmen auf dem ganzen Gebiet zu kostspielig ist. Einfügen am Schluss des Abschnitts Stufe B2....verhindert werden....und / oder die Freihaltung von Schutzgütern gemäss Massnahme 3.1.1, da das Eindämmen auf dem ganzen Gebiet zu kostspielig ist.	Tabell e 2	31
Das Stufenkonzept soll in einer Stufe das Konzept Freihaltung wertvoller Gebiete von weitverbreiteten invasiven gebietsfremden Arten berücksichtigen (Bsp. Tilgung im Schutzgebiet, Eindämmung in der Umgebung).	Tabell e 2	31
Stufe D2: "...das Ziel der Tilgung nicht möglich oder der Aufwand nicht gerechtfertigt erscheint." ändern in "...der Aufwand zur Tilgung nicht gerechtfertigt erscheint." Begründung: Eine Bekämpfung ist theoretisch immer möglich, eventuell übersteigen die Kosten aber die Schadkosten oder verursachen zu grosse Kollateralschäden	Tabell e 2	31

3.2 Sind aus Ihrer Sicht die Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der Strategie sinnvoll definiert (S. 32 & Anhang A4)?

Bitte markieren Sie die zutreffende Aussage mit einem Kreuz („X“) und präzisieren Sie unter „Bemerkungen“ gegebenenfalls Ihre Einschätzung. Konkrete Änderungsanträge können Sie unter Angabe von Kapitel- und Seitenzahl unter „Änderungsantrag“ stellen.

Die Verantwortlichkeiten sind sinnvoll festgelegt
Die Verantwortlichkeiten sind nur teilweise sinnvoll festgelegt
Die Verantwortlichkeiten sind nicht sinnvoll festgelegt

x

Generelle Bemerkungen:

Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Verantwortungsteilung zwischen Bund und Kantonen sinnvoll. In Bereichen, welche in der Verantwortung des Bundes liegen, ist dieser aber in Bezug auf den Vollzug der Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung ebenfalls in der Pflicht (z.B. ASTRA, BAV, armasuisse, eidg. Zollverwaltung, etc.)

Das BAFU sieht sich bei 13 der 29 Massnahmen in der Verantwortung. Falls die notwendigen personellen Ressourcen nicht gesprochen werden, sollte er Massnahmen der Kommunikation und Harmonisierung den Kantonen übergeben. Sie haben heute mit der Arbeitsgruppe invasive Neobiota (AGIN)

Vorarbeiten und Strukturen auf diesen Gebieten geschaffen.		
Änderungsanträge (bitte weitere Zeilen einfügen, falls nötig)	Kapitel	Seite
In Kapitel 3.3 soll konkret aufgezeigt werden, wie die Gesetzeslücke bezüglich unabsichtlich verschleppter Organismen geschlossen werden kann.	3.3	32

3.3 Wie beurteilen Sie den zu erwartenden Mehraufwand (S. 33-36 & Anhang A4) der Massnahmen (die unabhängig von den Anpassungen der rechtlichen Grundlagen umgesetzt werden können) für die betroffenen Akteure?

Bitte markieren Sie die zutreffende Aussage mit einem Kreuz („X“) und präzisieren Sie unter „Bemerkungen“ gegebenenfalls Ihre Einschätzung. Konkrete Änderungsanträge können Sie unter Angabe von Kapitel- und Seitenzahl unter „Änderungsantrag“ stellen.

	Bund	Kantone	Dritte
Der zu erwartenden Mehraufwand ist zu tief ausgewiesen		x	x
Der zu erwartenden Mehraufwand ist angemessen	x		
Der zu erwartenden Mehraufwand ist zu hoch ausgewiesen			

<p>Generelle Bemerkungen:</p> <p>Der finanzielle Mehraufwand von 6.5 Mio pro Jahr für die nächsten 10 Jahre soll nur für die nationalen Schutzgebiete aufgewendet werden. Es ist lediglich der Mehraufwand für Massnahme 3-1.1 konkret ausgewiesen. Der Mehraufwand in den Bereichen Ausbildung und im Unterhalt (Bahnlinien, [National-]strassen etc.) sowie der Mehraufwand Dritter wird unterschätzt. Die benötigten personellen und finanziellen Ressourcen für die Kantone werden zudem wesentlich höher ausfallen, da sie ebenfalls für die Umsetzung der Massnahmen auf dem Gemeindegebiet zuständig sind.</p> <p>Der Kostenteiler von 50% zwischen Bund und Kanton wird gutgeheissen. Für Fälle, in denen lokal sehr hohe Kosten entstehen, sollte der Kostenteiler 75% (Bund) zu 25% (Grundeigentümer) betragen.</p>		
Änderungsanträge (bitte weitere Zeilen einfügen, falls nötig)	Kapitel	Seite
Am Bsp. anderer Verordnung hat sich gezeigt, dass die Bereitschaft für die Umsetzung von Massnahmen wesentlich grösser ist, wenn der Bund ein Teil der Kosten für die Massnahmen übernimmt. Oft sieht sich ein Grundeigentümer mit einem Befall mit invasiven gebietsfremden Organismen konfrontiert, der nicht selbstverschuldet ist. Ergreift er Massnahmen, schützt er damit alle anderen Grundeigentümer der Schweiz und hilft Kosten zu sparen. Es ist unverhältnismässig, dass er alleine die Kosten tragen muss		

Antrag zur Ergänzung des Textes (sinngemäss): Eine Beteiligung des Bundes von 75% an Kosten, die dazu dienen, die ganze Schweiz vor einem Befall zu schützen, ist angebracht.		
Die Einschätzung betreffend zusätzlichen Finanz- und Personalbedarf ist bezüglich Massnahme 2-2.6 zu korrigieren. Ohne zusätzliche Mittel kann die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Organismen entlang der Verkehrswege nicht gestoppt werden. Die bestehenden ordentlichen Aufgaben und Mittel genügen nicht.	A4	74

3.4 Beurteilen Sie den für die Massnahmen vorgeschlagenen zeitlichen Ablauf der Umsetzung (S. 36-38)?

Bitte markieren Sie die zutreffende Aussage mit einem Kreuz („X“) und präzisieren Sie unter „Bemerkungen“ gegebenenfalls Ihre Einschätzung. Konkrete Änderungsanträge können Sie unter Angabe von Kapitel- und Seitenzahl unter „Änderungsantrag“ stellen.

Der vorgeschlagene Ablauf ist realistisch	<input type="checkbox"/>
Der vorgeschlagene Ablauf ist zu lang	<input type="checkbox"/>
Der vorgeschlagene Ablauf ist zu kurz	<input checked="" type="checkbox"/>

<p>Generelle Bemerkungen:</p> <p>Die Anpassung der Rechtsgrundlagen benötigt vermutlich eine Anpassung des USG und dauert daher eher bis 2020 anstatt bis 2018. Beim zeitlichen Ablauf sollten die Massnahmen zur Einschränkung der Inverkehrbringung (Anpassung Anhang FrSV) früher zum Tragen kommen. Bekämpfungsmassnahmen für einzelne Arten sollten sofort umgesetzt werden und nicht den Grundlagenarbeiten und der Anpassungen der Rechtsgrundlagen nachgeschaltet.</p>		
Änderungsanträge (bitte weitere Zeilen einfügen, falls nötig)	Kapitel	Seite
Massnahme 1-3.1 Harmonisierung der Rechtsgrundlagen: sollte prioritär und zeitnah umgesetzt werden.	A4	61

Allgemeine Bemerkungen:

Allgemeine Bemerkungen sind im Schreiben des Regierungsrates des Kantons Zürich aufgeführt.
